

Bekanntmachung

nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser
nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Zweckverband Karkbrook hat am 08.09.2014 mit Ergänzungen vom 22.10.2014 die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Grube, Dahme und teilweise der Gemeinde Kellenhusen beantragt. Es handelt sich um die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung über sieben Entnahmehäuser in einer Gesamtmenge bis zu 350.000 m³/Jahr in der Gemeinde Grube.

Diese Grundwasserentnahme bedarf gemäß § 8 WHG einer Bewilligung.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Nr.13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 2.000 bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Für das geplante Vorhaben (hier: Entnehmen von Grundwasser in einer Gesamtmenge von max. 350.000 m³/a) war daher gem. § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, den 05.12.2014
Az.: 6.20.3512.018

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz